

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	36 (1963)
Heft:	1
Rubrik:	Änderungen im militärischen Rechnungswesen auf 1. Januar 1963

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Änderungen im militärischen Rechnungswesen

auf 1. Januar 1963

von Oberst Zehnder, Chef Rechnungssektion, OKK

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wurde durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1962 über die Änderung des Bundesratsbeschlusses betreffend militärische Entschädigungen.
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 17. Dezember 1962 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 11. Juli 1962 über Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen.
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 18. Dezember 1962 über Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen.

Diese Änderungen sind im *Nachtrag 2 zum Verwaltungsreglement* enthalten, welcher bis Ende Januar den Kommandanten zuhanden der Rechnungsführer zugestellt wird. Es handelt sich um folgende wesentliche Änderungen:

Nach *Ziff. 184* werden neu auf den Waffenplätzen auch Verträge für Milchlieferungen abgeschlossen und die diesbezüglichen Lieferanten und Preise wie für Brot-, Fleisch- und Käselieferanten bekanntgegeben.

In *Ziff. 226* wird genau umschrieben, wie bei der Belegung von Truppenlagern (Kasernen, Baracken usw.) vorgegangen werden muss.

Neu ist in *Ziff. 266* die Bestimmung, dass auch unbenützte Billette, die irrtümlich bezogen wurden, dem Oberkriegskommissariat einzusenden sind und nicht mehr der Ausgabestation zurückgegeben werden müssen.

Gemäss *Ziff. 452, Abs. 6*, ist die Betriebsstoffkontrolle bei Dienstleistungen über einen Monat monatlich abzuschliessen und dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Bei *Ziff. 504, Abs. 2*, wurde die Möglichkeit Büromaterial zu Lasten der Truppenkasse bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen, zufolge der grossen Umtriebe fallen gelassen, so dass in Zukunft dieses Material im freien Handel beschafft werden muss.

Bei den Bestellungen von Telephonanschlüssen nach *Ziff. 515* ist die genaue Adresse des Kommandanten anzugeben, damit die Rechnungsdoppel direkt durch die Telephondirektionen an die Ziviladresse gesandt werden können.

Die Erledigung von Schadenersatzforderungen durch die Truppe, gemäss *Ziff. 542*, wurde dahin geändert, dass die Truppe die Schadenprotokolle nach der Abschätzung dem zuständigen Feldkommissär zur Bezahlung zustellen muss.

Im *Anhang zum Verwaltungsreglement* sind zufolge der eingetretenen Teuerung im Gastwirtschaftsgewerbe in *Ziff. 16b und c* die Pensionszulage auf Fr. 5.— (Frühstück Fr. 1.—, Mittag- und Nachtessen je Fr. 2.—) und die Dienstreisezulage auf Fr. 7.50 (Frühstück Fr. 1.50, Mittag- und Nachtessen je Fr. 3.—) erhöht worden.

Der Ansatz für die bei der Truppe bezogene Verpflegung durch das Instruktionspersonal ist auf Fr. 6.— (Frühstück Fr. 1.—, Mittag- und Nachtessen je Fr. 2.50) je Tagesportion erhöht worden.

Zudem wurde bereits ab 1. August 1962 das *Mietgeld für Pferde und Maultiere* von Lieferanten sowie für eigene und gemietete Offizierspferde auf Fr. 10.— je Tier und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig sind die *Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 2* am 1. Januar 1963 in Kraft getreten. Für die *Rekrutenschulen* wurde der Konsum von *Dosenkäse* auf 8 Portionen und von *Zuckernotportionen* auf 10 Portionen reduziert.

Neu ist, dass die Verträge für die Fleischlieferungen auf den Waffenplätzen auf Fleisch- und Wurstwaren ausgedehnt wurden, so dass die Truppe neben dem Kuhfleisch auch die andern Fleischprodukte von Vertragslieferanten zu beziehen hat.

Es werden differenzierte Fleischpreise für Vorderviertel mit Lempen und Hinterviertel ohne Nierenstücke festgesetzt. Bei den Bestellungen und auf den Rechnungen muss der Vermerk «Vorder- oder Hinterviertel» angebracht sein.

Die Bestellungen für Lebensmittel und Fourage gemäss Ziff. 196 VR sind nicht mehr dem Oberkriegskommissariat, sondern direkt an das zuständige Armee-Verpflegungsmagazin oder -Depot gemäss Basierungsliste einzureichen. Ferner sind alle Magazine verzeichnet, wo direkt Lebensmittel oder Fourage bezogen werden können.

Zufolge der Trockenheit und des Ausfalls an Rauhfutter musste die Stallstrohration auf 2 kg Stallstroh je Tag und Pferd (Maultier) und 10 Rp. je Tag und Pferd für den Ankauf von Ersatzmitteln, wie Riedstreue, Torfstreue, Sägemehl, Holzwolle usw., festgesetzt werden.

Vorschriften über das Rechnungswesen der Schweizerischen Armee für 1963

- Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee (VR 58)
- Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58), Neuauflage 1. Januar 1962
- Gesamtnachtrag Nr. 1 zum VR, gültig ab 1. Januar 1962
- Nachtrag Nr. 2 zum VR, gültig ab 1. Januar 1963
- Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1962
- Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1963
- Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1963
- Verpflegungskredit und Richtpreise (durch das OKK periodisch veröffentlicht)
- Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
- Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, Neuauflage 1. Januar 1963)
- Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1961 (MA 1960/197)
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. Januar 1960
- Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
- Tankstellenverzeichnis, gültig ab 1. Januar 1961

Spezielle Wünsche zur Beförderung entbieten wir folgenden Offizieren

Oberst A. R. Kurz, Chef Pressedienst EMD, Bern – Verfasser unserer monatlichen Leitartikel.

Oberst Messmer Hans, Stellvertreter des Oberkriegskommissärs, Bern

Major Gemeinder Josef, 2. Experte der Zentraltechnischen Kommission des Schweizerischen Fourierverbandes, St. Gallen.